

Amtsgericht Dortmund

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 19.06.2026, 10:30 Uhr,
3. Etage, Sitzungssaal 3.301, Gerichtsplatz 1, 44135 Dortmund**

folgender Grundbesitz:

**Erbbaugrundbuch von Dortmund, Blatt 43154,
BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Holzen, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Am Hang 78, Größe: 384 m²
Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Dortmund, Blatt 43271 unter
Nr. 43 des Bestandsverzeichnisses aufgeführten Grundstück: Gemarkung Holzen,
Flur 1, Flurstück 1134, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Am Hang 78, Größe 384
m², in Abteilung II Nr. 113 für die Dauer von 99 Jahren ab Eintragung (01. Juni 1971).

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein Erbbaurecht, begründet an einem 384 m²
großen Grundstück. Dieses ist bebaut mit einem Einfamilien- Reihenmittelhaus mit
Untergeschoss, Erdgeschoss und Flachdach aus dem Jahr 1976. Die Wohnfläche
beträgt ca. 127 m² und die Nutzfläche ca. 36 m². Des weiteren befindet sich eine im
Rahmen der Besichtigung nicht zugängliche Garage auf dem Grundstück.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.01.2021
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

349.900,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.